



## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Heilbronner Str. 51-55  
70173 Stuttgart

Per E-Mail vorab:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
20.07.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.02/23-004

(02 28)  
14-  
oder 14-0

Bonn  
28.09.2023

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 26 Abs.2 KVBG in Verbindung mit § 13b Abs.5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks GKM8 (BNA0646a) am Standort Mannheim**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung

der Grosskraftwerk Mannheim AG, Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte -

wegen

...

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks GKM8 (BNA0646a) am Standort Mannheim hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 28.09.2023 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks GKM8 (BNA0646a) am Standort Mannheim als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2031 genehmigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Beteiligte nahm als Betreiberin der Anlage Grosskraftwerk Mannheim Block 8 (im Folgenden GKM8) an der fünften Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Ihr Gebot bezüglich der Anlage GKM8, Nettonennleistung 517 MW, erhielt einen Zuschlag. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte das Ergebnis der Ausschreibung am 20.05.2022. Das Kohlevermarktungs- und Kohleverfeuerungsverbot tritt ein am 27.05.2024. Die Prüfung der Systemrelevanz der Anlagen, die in der fünften Ausschreibungsrunde einen Zuschlag erhalten haben, erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG im Rahmen der Systemanalyse der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung an die BNetzA übergeben wird.

Am 23.03.2023 zeigte die Beteiligte der Antragstellerin und Bundesnetzagentur gegenüber an, die Anlage GKM8 ohne Konservierung ab dem 01.04.2024 stilllegen zu wollen.

Mit Schreiben vom 06.07.2023 (eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 20.07.2023) teilte die Antragstellerin mit, die Systemrelevanz der Anlage auf Grundlage der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2023 sowie die Langfristanalyse 2030 bis zum 31.03.2031 ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die Ausweisung zu genehmigen.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 28.07.2023 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Dabei wurde sie auch darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur zum Anhörungszeitpunkt bereits erwogen hat, die Entscheidung mit dem Vorbehalt eines Widerrufs zu versehen. In ihrer Stellungnahme vom 15.08.2023 gab die Beteiligte zum einen darauf an, dass sie aus Gründen der Planungssicherheit eine langfristige Ausweisung der Systemrelevanz begrüße. Zum anderen wies sie darauf hin, dass der zukünftige Kraftwerksbetrieb aufgrund etwaig fehlenden Personals risikobehaftet wäre.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks GKM8 am Standort Mannheim ist beginnend ab dem 01.04.2024 bis zum Ablauf des 31.03.2031 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

Der Kraftwerksblock GKM8 am Standort Mannheim ist systemrelevant gem. §§ 26 Abs. 2 KVBG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung infolge der Stilllegung der Anlage würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

### 1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend durfte die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von GKM8 auf das Ergebnis der

Analyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen, die Bestandteil der Langfristanalyse 2030 der ÜNB aus dem Jahr 2023 ist.<sup>1</sup>

a)

Der Vortrag der Antragstellerin ist zutreffend, dass die Anlage in beiden von den ÜNB untersuchten Grenzsituationen zum Redispatch eingesetzt wird.<sup>2</sup>

In der Analyse werden zwei unterschiedliche Szenarien zum Netzausbauzustand betrachtet. In Variante A wird für den Betrachtungszeitraum ein ambitionierter Netzausbauzustand unterstellt, in Variante B wird ein konservativer Netzausbauzustand angenommen. In der jeweils bedarfsdimensionierenden Grenzsituation der Netzausbauvarianten wird die Anlage GKM8 von den ÜNB zum Redispatch eingesetzt.

In Netzausbauvariante A (ambitionierter Netzausbauzustand) fällt die Grenzsituation in Stunde 249 des Betrachtungszeitraums 2030/2031. Selbst unter dieser optimistischen Annahme über die Geschwindigkeit des Netzausbaufortschritts müssen die ÜNB zur Gewährleistung der Netzstabilität in dieser Situation in nicht unerheblichem Umfang Redispatchmaßnahmen durchführen. Der Gesamtredispatchbedarf beträgt hierbei 14,7 GW (der Gesamtredispatchbedarf in der Grenzsituation für den Betrachtungszeitraum 2023/2024 liegt bei 19,5 GW).

Die bedarfsdimensionierende Stunde in Netzausbauvariante B (konservativer Netzausbauzustand) liegt in Stunde 273. In dieser Starkwind-/Starklast-Situation beträgt die Nachfrage in Deutschland 116 GW. Aufgrund der niedrigen Großhandelspreise infolge hoher Windeispeisung stellen sich vergleichsweise hohe Exporte in die westlich und südlich gelegenen europäischen Nachbarstaaten bei gleichzeitig hohen Importen aus den nördlichen Nachbarstaaten ein. Dies führt zu vergleichsweise hohen Leitungsbelastungen in Nord-Süd-Transportrichtung im Übertragungsnetz in Deutschland. In dieser Stunde liegt der notwendige Gesamtredispatch bei einer Leistung von 34,5 GW.

b)

Es ist rechtskonform, dass die Antragstellerin die Systemrelevanz bis zum 31.03.2031 auf Grundlage der Langfristanalyse 2030 ausgewiesen hat.

Die Antragstellerin kann die Systemrelevanz von GKM8 mit dem Ergebnis der Langfristanalyse 2030 über die Redispatch-Anforderung der Anlage in der jeweils bedarfsdimensionierenden Grenzsituation

---

<sup>1</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

<sup>2</sup> Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Folie 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

des Betrachtungszeitraums 2030/2031 begründen. Gemäß § 13b Abs. 2 S. 3 EnWG **soll** der ÜNB die Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten Stilllegung u.a. anhand der Systemanalyse der Betreiber von Übertragungsnetzen begründen. Bei der Langfristanalyse 2030 handelt es sich inhaltlich um eine Systemanalyse im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 NetzResV. Der Unterschied ist somit zunächst sprachlicher Natur. Das methodische Vorgehen der ÜNB bei der Erstellung der Langfristanalyse 2030 und ihr inhaltlicher Aufbau entsprechen dem der Systemanalyse. Wie im Fall der Systemanalyse wurden vor Erstellung der Analyse die Eingangsparameter und Szenarien zwischen der Bundesnetzagentur und den ÜNB abgestimmt bzw. von der Bundesnetzagentur freigegeben.

Weiterhin handelt es sich bei § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG um eine Vorschrift mit intendiertem Ermessen, sodass neben den Systemanalysen oder der Bestätigung des Netzreservebedarfs durch die Bundesnetzagentur an sich auch andere Erkenntnisquellen zum Nachweis der Systemrelevanz genutzt werden können.

Zwar besteht auf den ersten Blick ein Unterschied hinsichtlich des Anwendungsbereiches zwischen System- und Langfristanalyse. Die Systemanalyse sieht eine ausdrückliche Prüfung und Bestätigung durch die Bundesnetzagentur vor. Bei der Langfristanalyse ist eine solche Prüfung und Bestätigung durch die Bundesnetzagentur im Verfahren nicht vorgesehen. Die Regelung über die Bestätigung der Systemrelevanz i.S.d. § 13b Abs. 5 S. 9 EnWG verlangt keine Veröffentlichung eines Prüfungs- und Ergebnisberichts seitens der Bundesnetzagentur.

Allerdings wurden vor Erstellung der Langfristanalyse sämtliche Eingangsparameter und Szenarien von der Bundesnetzagentur freigegeben.

Für die Bundesnetzagentur ist nicht ersichtlich, dass die ÜNB in Bezug auf die Langfristanalyse anders oder weniger sorgfältig vorgegangen wären als im Rahmen bisheriger Analysen nach § 3 NetzResV. Die mit der gleichen Methodik wie die Systemanalyse erstellte und mit abgestimmten Eingangsparametern erfolgte Langfristanalyse bietet daher die gleiche Gewähr für eine sachliche Begründung der Systemrelevanz im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG.

Daher darf davon ausgegangen werden, dass die Aussage, die in Rede stehende Anlage sei in der bedarfsdimensionierenden Stunde für den zur Systemstabilität notwendigen Redispatch benötigt worden, zutreffend ist. Die von der Bundesnetzagentur als nachvollziehbar und plausibel befundenen Berechnungen der ÜNB zeigen – wie bereits dargestellt –, dass GKM8 in der jeweiligen Grenzsituation der beiden Netzausbauvarianten zum Redispatch angefordert wird.

Damit liegt das materiell entscheidende Kriterium für die Systemrelevanz nach § 13b Abs. 2 Satz 2

EnWG vor, dass die Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und dies nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann, vor.

c) Auch hinsichtlich des nicht von der Langfristanalyse abgedeckten Zeitraums ist der Antrag begründet. Dies ergibt sich aus der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahre 2023 für den Betrachtungszeitraum (t+3). Auch in dieser Analyse wird GKM8 in der maßgeblichen Grenzsituation zum Redispatch eingesetzt.<sup>3</sup>

## 2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Betriebsstilllegung der Anlage GKM8 am Standort Mannheim infolge der Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. Aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 3 KVVG war vorliegend der angezeigte Stilllegungszeitpunkt und nicht der Eintritt des Kohleverfeuerungsverbotes der Prüfung zugrunde zu legen.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als *sicher* feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von GKM8 verhindert werden, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB anschließenden Ausfällen des Netzes führen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Abschlussbericht der Übertragungsnetzbetreiber zu den Systemanalysen 2023, Folie 199, abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Systemanalysen\\_UeNB\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Systemanalysen_UeNB_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

3.

Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin darf die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerksblocks GKM8 beziehen, da deren gesamte Verfügbarkeit in der o.g. Analyse als notwendig erachtet wurde.

4.

In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Vorliegend bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorgehen der Antragstellerin, den Ausweisungszeitraum auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Kohleverfeuerungsverbots der Anlage bis zum 31.03.2031 zu erstrecken. Die Antragstellerin kann auf Basis der Betrachtungszeiträume der Systemanalyse aus dem Jahr 2023 (Betrachtungszeitraum (t+3)) sowie der Langfristanalyse 2030 nachweisen, dass die Anlage für den gesamten beantragten Zeitraum auszuweisen ist. Dem steht nicht entgegen, dass für die Jahre zwischen den Betrachtungszeiträumen der genannten Analysen keine Systemanalyse vorliegt. Denn die Betrachtungszeiträume der beiden Analysen können hier als Stützjahre aufgefasst werden, welche ebenfalls Aufschluss auf die zwischen ihnen liegenden Zeiträume geben. Damit ist davon auszugehen, dass eine Systemrelevanz der Anlage für den gesamten beantragten Zeitraum anzunehmen ist.

5.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

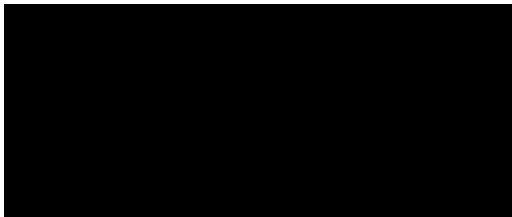
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.09.2023

Im Auftrag



(Referent – Versorgungssicherheit Strom)